

Tiroler Pflegegeld

Ein Ratgeber
des Landes Tirol



tirol

www.tirol.gv.at

Liebe Leserin, lieber Leser!

Sehr viele Menschen in diesem Land müssen sich im Verlauf ihres Lebens irgend wann einmal direkt oder indirekt mit dem Thema Pflege befassen. Für viele Bürger gestaltet sich dies aber sehr schwierig, da der Bereich Pflege vieles umfasst und es für einen Laien mitunter nicht einfach ist, ohne großen persönlichen und zeitlichen Aufwand an die notwendigen Informationen zu kommen.



Aus diesem Grund haben Experten der Abteilung Soziales den vorliegenden Pflegefolder zusammengestellt. Er bietet in übersichtlicher und leicht verständlicher Form alle Informationen rund um dieses wichtige und vielschichtige Thema. Von den gesetzlichen Grundlagen ausgehend werden alle wesentlichen Punkte behandelt: z.B. wer Anspruch auf Pflegegeld hat, wie der Pflegebedarf ermittelt wird, wo der Antrag zu stellen ist und wie die Höhe des Pflegegeldes festgesetzt wird. Auch Fragen, die Heimbewohner betreffen, werden angesprochen, ebenso wie die Anrechnung verschiedener Leistungen oder die Möglichkeit der Familienhospizkarenz.

Ich bin überzeugt davon, dass der neue Pflegefolder vielen Menschen in diesem Land als nützlicher Wegweiser dienen wird! Ich bedanke mich daher bei allen MitarbeiterInnen der Abteilung Soziales, die zu seinem Zustandekommen beigetragen haben, und hoffe, dass viele Bürgerinnen und Bürger persönlichen Nutzen aus dem Folder ziehen können.

A handwritten signature in blue ink that reads "Christa Gangl". The signature is fluid and cursive.

Christa Gangl
Soziallandesrätin

Sie haben Fragen?

1. Gesetzliche Grundlagen	4
2. Zweck des Pflegegeldes	4
3. Grundsätze	5
4. Wer hat Anspruch auf Pflegegeld?	5
5. Wer ist für Sie beim Pflegegeld zuständig?	6
6. Wie kommt man zum Pflegegeld?	9
7. Wo beantragt man das Pflegegeld?	9
8. Ab wann gebührt das Pflegegeld?	10
9. Wie wird der Pflegebedarf ermittelt?	11
10. Höhe des Pflegegeldes	14
11. Mindeststufungen	16
12. Rechtsanspruch	18
13. An wen wird das Pflegegeld ausbezahlt?	18
14. Widmungsgemäße Verwendung des Pflegegeldes	19
15. Ersatz des Pflegegeldes durch Sachleistungen	19
16. Anzeigepflicht	20
17. Ersatz durch den Empfänger des Pflegegeldes	21
18. Ruhen des Pflegegeldes	21
19. Pflegegeld für Heimbewohner	22
20. Anrechnung verschiedener Leistungen	23
21. Familienhospizkarenz	23
22. Zuwendung zur Unterstützung pflegender Angehöriger	24
23. Weitere Informationen	25

Wir beraten Sie gerne!

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- ◇ Bundespflegegeldgesetz (BPGG) BGBl Nr 110/1993 idgF
- ◇ Beurteilung des Pflegebedarfes nach dem Bundespflegegeldgesetz: Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz (EinstV) BGBl II Nr 37/1999
- ◇ Tiroler Pflegegeldgesetz (TPGG) LGBl Nr 8/1997 idgF
- ◇ Verordnung der Landesregierung vom 28. September 1993 über die Beurteilung des Pflegebedarfes nach dem Tiroler Pflegegeldgesetz (Pflegebedarfsverordnung) LGBl Nr 101/1993 idgF

2. ZWECK DES PFLEGESELDES

Das Pflegegeld soll pflegebedingte Mehraufwendungen pauschal abgelten. Dabei werden folgende Ziele verfolgt:

- ◇ Pflegebedürftige Personen sollen sich die notwendige Betreuung und Hilfe leichter finanzieren können.
- ◇ Die Hilfe in Form einer Geldleistung soll pflegeabhängige Personen in die Lage versetzen, die erforderlichen Pflegeleistungen nach freier Wahl „einkaufen“ zu können.
- ◇ Pflegebedürftige Personen sollen selbst über die Form der Betreuung entscheiden, also zwischen mobilen, ambulanten und stationären Diensten auswählen können.
- ◇ Durch das Pflegegeld soll Pflegebedürftigen die Möglichkeit gegeben werden, möglichst lange in der gewohnten Umgebung bleiben zu können.

Das Pflegegeld ist nur ein pauschalierter Zuschuss zu den Pflegekosten.

Es deckt daher finanziell nicht den gesamten Pflegebedarf ab leistet aber einen wesentlichen Beitrag zu den Pflegekosten.

3. GRUNDSÄTZE

- ◇ Pflegebedürftige können ihre Betreuung und Hilfe frei wählen
- ◇ Das Pflegegeld gebührt unabhängig
 - von der Ursache der Behinderung sowie
 - vom Einkommen und Vermögen des Pflegebedürftigen
- ◇ Alle Eingaben, Verhandlungsschriften, Beurkundungen und Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit
- ◇ Die bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren anfallenden Barauslagen sind von Amts wegen zu tragen
- ◇ Auf die Gewährung von Pflegegeld besteht ein Rechtsanspruch

4. WER HAT ANSPRUCH AUF PFLEGEgeld?

Die Zuerkennung von Pflegegeld ist an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen gebunden:

- ◇ Vorliegen einer körperlichen, geistigen, psychischen Behinderung oder Sinnesbehinderung (z.B. hochgradige Sehbehinderung)
- ◇ Ständiger Pflegebedarf* von zumindest sechsmonatiger Dauer
- ◇ Pflegeaufwand von mehr als 50 Stunden im Monat

* Ständiger Pflegebedarf liegt vor, wenn dieser täglich oder zumindest mehrmals wöchentlich regelmäßig gegeben ist.

5. WER IST FÜR SIE BEIM PFLEGE GELD ZUSTÄNDIG?

Das Pflegegeld wird entweder nach bundes- oder nach landesgesetzlichen Bestimmungen, jedoch weitgehend unter gleichen Bedingungen, zuerkannt.

Bei Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Pflegegeld wird dieses nur einmal geleistet.

A) Pflegegeld des Landes

Pflegegeld des Landes gebührt nur Pflegebedürftigen, die

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (davon kann in bestimmten Ausnahmefällen abgesehen werden),
2. in Tirol ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und
3. nicht eine gleichartige Leistung nach dem Bundespflegegeldgesetz beziehen oder einen Anspruch dem Grunde nach auf eine solche Leistung haben.

Anspruch auf Pflegegeld des Landes Tirol haben Personen:

- ◇ ohne Anspruch auf eine Pension oder (Unfall)Rente (Mitversicherung z.B. Hausfrauen, Kinder usw.)
- ◇ denen ein Ruhe- oder Versorgungsgenuss oder ein Unterhaltsbeitrag nach dem
 - **Landesbeamtengesetz** 1998, LGBl Nr 65, in der jeweils geltenden Fassung;

- **Gemeindebeamten-gesetz** 1970, LGBl Nr 9, in der jeweils geltenden Fassung;
- **Innsbrucker Gemeindebeamten-gesetz** 1970, LGBl Nr 44, in der jeweils geltenden Fassung;
- **Tiroler Bezüge-gesetz** 1995, LGBl Nr 23, in der jeweils geltenden Fassung oder
- **Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck** 1975, LGBl Nr 53, in der jeweils geltenden Fassung oder eine wiederkehrende Leistung nach dem
- **Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge-gesetz** 1998, LGBl Nr 97, in der jeweils geltenden Fassung;
- **Tiroler Bezüge-gesetz** 1995 bzw. nach dem
- **Tiroler Landes-Bezüge-gesetz** 1998, LGBL Nr 23, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge-gesetz 1998 oder nach dem
- **Gemeindebeamten- Kranken- und Unfallfürsorge-gesetz** 1998, LGBl Nr 98, in der jeweils geltenden Fassung gebührt.

Dieser Personenkreis hat auch dann Anspruch auf Pflegegeld, wenn er seinen Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Tirol hat.

Rechtsgrundlage: Tiroler Pflegegeldgesetz

B) Pflegegeld des Bundes

Anspruch auf Bundespflegegeld haben:

- ◇ Bezieher einer Vollrente, deren Pflegebedarf durch den Arbeits(Dienst)unfall oder die Berufskrankheit verursacht wurde, oder einer Pension (ausgenommen die Knappschaftspension) nach dem Sozialversicherungsgesetz (ASVG, GSVG, FSVG, BSVG, NVG 1972, StVG);

- ◇ die nach § 8 Abs 1 Z 3 lit h und i ASVG teilversicherten Schüler und Studenten, deren Pflegebedarf durch den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit verursacht wurde, in der Zeit vom Tag nach Abschluss der Heilbehandlung bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Schulbesuch voraussichtlich abgeschlossen gewesen und der Eintritt in das Erwerbsleben erfolgt wäre;
- ◇ Personen, deren Rente nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften abgefunden worden ist, wenn deren Pflegebedarf durch den Arbeits(Dienst)unfall oder die Berufskrankheit verursacht wurde;
- ◇ Bezieher eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses, Übergangsbeitrages, Versorgungsgeldes, Unterhaltsbeitrages oder Emeritierungsbezuges nach
 - a) dem Pensionsgesetz 1965
 - b) dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
 - c) dem Land- und Forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
 - d) dem Bezügegesetz
 - e) dem Verfassungsgerichtshofgesetz
 - f) dem Dorotheumsgesetz
 - g) dem Bundestheaterpensionsgesetz
 - h) dem Epidemiegesetz
 - i) Entschliefungen des Bundespräsidenten, mit denen außerordentliche Versorgungsgenüsse gewährt wurden
 - j) der Bundesbahn-Pensionsordnung 1966
 - k) Artikel V des Bundesgesetzes BGBl Nr 148/1988 und nach § 163 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979), BGBl Nr 333, in der bis 28. Februar 1998 geltenden Fassung
 - l) dem Bundesbahn-Pensionsgesetz;
- ◇ Bezieher von Renten, Beihilfen oder Ausgleichen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG 1957), Heeresversorgungsgesetz

- (HVG), Opferfürsorgegesetz (OFG) oder Impfschadengesetz;
- ◇ Personen, deren Rente gemäß § 56 KOVG 1957, § 61 HVG, § 2 OFG umgewandelt wurde;
 - ◇ Bezieher eines Sonderruhegeldes nach Art. X des Nachtschwerarbeitsgesetzes;
 - ◇ Bezieher einer Hilfeleistung nach § 2 Z 1 des Verbrechensofpergesetzes (VOG), oder von gleichartigen Ausgleichen nach § 14a VOG.

Rechtsgrundlage: Bundespflegegeldgesetz

6. WIE KOMMT MAN ZUM PFLEGEgeld? UND

7. WO BEANTRAGT MAN DAS PFLEGEgeld?

Es bedarf grundsätzlich eines formlosen Antrages, der beim zuständigen Leistungsträger einzubringen ist.

Zuständig für die Zuerkennung des Bundespflegegeldes ist in der Regel jene Stelle, von der der Pflegebedürftige seine Pension, Rente oder Versorgungsleistung (z.B. PVA, SVA der Bauern, Bundessozialamt) erhält.

Personen mit Anspruch auf **Landespflegegeld** oder Landeslehrer mit Anspruch auf Bundespflegegeld bringen ihre Anträge beim **Amt der Tiroler Landesregierung**, Abteilung Soziales, Fachbereich Pflegegeld, ein.

Empfohlen wird, die vorgedruckten Antragsformulare zu verwenden, welche im Internet unter <http://www.tirol.gv.at/soziales> heruntergeladen werden können.

Ein entsprechendes Antragsformular wird auch gerne auf telefonische Anforderung übermittelt.

Dem Antrag anzuschließen ist jedenfalls:

- ◇ Staatsbürgerschaftsnachweis oder Pass/Personalausweis (Kopie)
- ◇ Geburtsurkunde (Kopie)
- ◇ Meldebestätigung

Tipp:

Die Beilage aktueller ärztlicher Atteste erleichtert die Begutachtung.

Antragsberechtigt ist:

Neben dem Anspruchswerber sind

- ◇ sein gesetzlicher Vertreter,
- ◇ sein Sachwalter, sofern er mit der Besorgung dieser Angelegenheit betraut worden ist,
- ◇ Familienmitglieder oder Haushaltsangehörige.

Antragsberechtigt sind auch der Erbringer der Pflegeleistung sowie der Träger der Anstalt oder des Heimes, in der (in dem) der Pflegebedürftige untergebracht ist.

Keine Sorge:

Wird der Antrag bei einer unzuständigen Stelle eingebracht, so wird er umgehend an den zuständigen Entscheidungsträger weitergeleitet und gilt dort als ursprünglich eingebracht.

8. AB WANN GEBÜHRT DAS PFLEGEgeld?

Pflegegeld gebührt mit dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind, **frühestens** jedoch mit dem Beginn des **auf die Antragstellung folgenden Monats**.

9. WIE WIRD DER PFLEGEBEDARF ERMITTELT?

Nach Einlangen des Antrages und Prüfung der Zuständigkeit sowie Vollständigkeit der Unterlagen wird das Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Zur Feststellung des individuellen Pflegebedarfes wird der zuständige Sprengel- bzw. Amtsarzt oder der Vertrauensarzt des jeweiligen Pensionsversicherungsträgers, bei sehbehinderten Personen in der Regel der zuständige Augenarzt des Bezirkes mit der Erstellung eines ärztlichen Sachverständigengutachtens beauftragt.

Erforderlichenfalls können zur ganzheitlichen Beurteilung der Pflegesituation Personen aus anderen Fachbereichen, beispielsweise dem Pflegedienst, der Heil- und Sonderpädagogik, der Sozialarbeit oder der Psychologie beigezogen werden.

Der Pflegebedürftige bzw. sein gesetzlicher Vertreter oder Sachwalter haben das Recht, die Beiziehung und Anhörung einer Vertrauensperson bei der Untersuchung zu verlangen. Um dieses Recht auch in Anspruch nehmen zu können, ist die gutachterliche Befundaufnahme (möglichst im Rahmen eines Hausbesuches) bei dem von der Behörde angegebenen Arzt vorher anzumelden.

Für den Antragsteller besteht eine Mitwirkungspflicht bei der Befundaufnahme.

Bei der Ermittlung des Pflegebedarfes gehen die Gutachter von monatlichen Durchschnittswerten für bestimmte Betreuungstätigkeiten und Hilfsverrichtungen im Einklang mit den Vorgaben der Einstufungsverordnung aus. Abweichungen sind fachlich zu begründen.

Personen mit geistiger oder psychischer Behinderung:

Bei Personen mit geistiger oder psychischer Behinderung ist der Zeitaufwand für die Anleitung, Beaufsichtigung oder Motivation* zu bestimmten Verrichtungen besonders zu berücksichtigen.

* nur Bundespflegegeld

Werte für Betreuungsleistungen pro Tag:***Mindestwerte:***

(Abweichungen von diesen Zeitwerten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn der tatsächliche Betreuungsaufwand diese Mindestwerte erheblich überschreitet.)

● tägliche Körperpflege	50 Min.	(2 x 25 Min.)
● Zubereiten der Mahlzeiten	60 Min.	
● Einnehmen von Mahlzeiten	60 Min.	
● Verrichtung der Notdurft	60 Min.	(4 x 15 Min.)

Richtwerte (beispielhafte Aufzählung):

(Abweichungen von diesen Zeitwerten sind entsprechend dem tatsächlichen Betreuungsaufwand vorgesehen und gutachterlich zu begründen.)

● An- und Auskleiden	40 Min.	(2 x 20 Min.)
● Entleerung und Reinigung des Leibstuhles	20 Min.	(4 x 5 Min.)
● Reinigung bei inkontinenten Patienten	40 Min.	(4 x 10 Min.)
● Einnahme von Medikamenten	6 Min.	
● Kanülenpflege	10 Min.	
● Katheterpflege	10 Min.	
● Mobilitätshilfe im engeren Sinn	30 Min.	

Werte für Hilfsverrichtungen pro Monat:

Fixwerte:

(fixe Zeitwerte; keine Abweichungen möglich)

● Herbeischaffung von Nahrungsmitteln, Medikamenten und Bedarfsgüter des täglichen Lebens	10 Std.
● Reinigung der Wohnung und der persönlichen Gebrauchsgegenstände	10 Std.
● Pflege der Leib- und Bettwäsche	10 Std.
● Beheizung des Wohnraumes einschließlich Herbeischaffung des Heizmaterials	10 Std.
● Mobilitätshilfe im weiteren Sinn (z.B. Begleitung zum Arzt, zur Therapie etc)	10 Std.

Info!

Einsatz von Hilfsmitteln:

- ◇ Pflegebedarf ist insoweit nicht anzunehmen, als die notwendigen Verrichtungen vom Anspruchswerber durch die Verwendung einfacher Hilfsmittel selbständig vorgenommen werden können oder könnten und ihm der Gebrauch dieser Hilfsmittel mit Rücksicht auf seinen physischen und psychischen Zustand zumutbar ist.
- ◇ Die Verwendung anderer Hilfsmittel ist zu berücksichtigen, wenn diese vorhanden sind oder deren Finanzierung zur Gänze oder zumindest überwiegend durch das Land Tirol oder einen anderen öffentlichen Kostenträger sichergestellt ist.

Bei einer **Verschlechterung des Gesundheitszustandes** kann jederzeit ein **Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes** eingebracht werden. Sollte dieser Antrag innerhalb eines Jahres nach Zuerkennung oder

Abweisung des Pflegegeldes gestellt werden, ist durch ein ärztliches Attest (Befund) die Verschlechterung des Gesundheitszustandes **glaubhaft** zu machen.

Der **Anspruch** auf Pflegegeld **erlischt mit dem Todestag** des Anspruchsberechtigten. In diesem Monat gebührt nur der verhältnismäßige Teil des Pflegegeldes.

Fortsetzung des Verfahrens:

Ist im Zeitpunkt des Todes des Pflegebedürftigen eine fällige Geldleistung noch nicht ausgezahlt, so sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, folgende Personen auf ihren Antrag in folgender Reihenfolge bezugsberechtigt:

- a) die Person, die den Pflegebedürftigen im Zeitraum, für den die fällige Geldleistung gebührt, überwiegend und ohne angemessenes Entgelt gepflegt hat;
- b) die Person, die für den Zeitraum, für den die fällige Geldleistung gebührt, überwiegend die Kosten der Pflege getragen hat.

Der **Antrag** auf Fortsetzung des Verfahrens kann bei sonstigem Verlust des Anspruches nur **innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod** des Pflegebedürftigen gestellt werden.

10. HÖHE DES PFLEGESELDES

Das Pflegegeld wird **einkommensunabhängig** in sieben Stufen zuerkannt. Es gebührt zwölfmal jährlich und wird monatlich im vorhin ein ausbezahlt. Vom Pflegegeld werden keine Lohnsteuer und kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen.

Pflegestufen nach durchschnittlichem Pflegeaufwand im Monat

Stufe	monatliche Höhe des Pflegegeldes Stand 1.1.2005	durchschnittlicher mtl. Pflegebedarf von mehr als
1*)	€ 148,30	50 Stunden
2	€ 273,40	75 Stunden
3	€ 421,80	120 Stunden
4	€ 632,70	160 Stunden
5	€ 859,30	180 Stunden, wenn <ul style="list-style-type: none"> ● ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist
6	€ 1.171,70	180 Stunden, wenn <ul style="list-style-type: none"> ● a) zeitlich nicht koordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich und diese regelmäßig während des Tages und der Nacht zu erbringen sind oder ● b) die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung gegeben ist.
7	€ 1.562,10	180 Stunden, wenn <ul style="list-style-type: none"> ● a) keine willentliche Steuerung von zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich ist oder ● b) ein gleich zu achtender Zustand vorliegt.

*) Stufe 1 bei Zuerkennung vor dem 1.7.1996: € 195,30

11. MINDESTEinstufungen

Die Bestimmungen des Pflegegeldgesetzes und der Einstufungsverordnung gehen grundsätzlich vom Konzept der funktionsbezogenen Beurteilung des Pflegebedarfes, dh von der individuell erforderlichen Betreuung und Hilfe aus.

Für bestimmte Personengruppen mit weitgehend gleichartigem Pflegebedarf - insoweit „diagnosebezogen“ - können **Mindesteinstufungen** im Verordnungsweg vorgenommen werden (z.B. für blinde bzw. hochgradig sehbehinderte Personen).

Sehbehinderte

● hochgradig Sehbehinderte	Stufe 3
● blinde Personen	Stufe 4
● taubblinde Personen	Stufe 5

Rollstuhlfahrer

Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund

- einer Querschnittlähmung,
- einer beidseitigen Beinamputation
- einer genetischen Muskeldystrophie,
- einer Encephalitis disseminata (Multiple Sklerose) oder
- einer infantilen Cerebralparese

zur eigenständigen Lebensführung überwiegend auf den selbständigen Gebrauch eines Rollstuhles oder eines technisch adaptierten Rollstuhles angewiesen sind,

● ohne Stuhl-/Harninkontinenz bzw. Blasen- oder Mastdarmlähmung	Stufe 3
● mit Stuhl-/Harninkontinenz bzw. Blasen- oder Mastdarmlähmung	Stufe 4
● deutlicher Ausfall von Funktionen der oberen Extremitäten	Stufe 5

Pflegegeld für Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Im Hinblick darauf, dass durch das Pflegegeld nur pflegebedingte Mehraufwendungen abgegolten werden und Kinder Hilfe und Betreuung im Sinne des Pflegegeldgesetzes auch ohne Zusammenhang mit einer Behinderung benötigen, ist bei der Beurteilung des Pflegebedarfes von Personen die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben nur jenes Ausmaß an Betreuung und Hilfe zu berücksichtigen, das über das altersmäßig erforderliche Ausmaß von gleichaltrigen nicht behinderten Personen hinausgeht.

Es ist ein naturgesetzlicher Erfahrungssatz, dass Kindern und Minderjährigen schon aus ihrer biologischen Entwicklung heraus ein in den Obsorgeregelungen des Privatrechts zum Ausdruck gebrachter, geradezu natürlicher, wenngleich eben alters- und entwicklungsabhängiger Betreuungsaufwand durch ihre Eltern bzw. den sie betreuenden Elternteil oder Vormund zukommen muss; insoweit umfasst die Pflege eines jeden Kindes neben der Wahrung seines körperlichen Wohls und der Gesundheit auch die unmittelbare Aufsicht.

Dieser „natürliche“ Pflegeaufwand kann nicht Anspruch auf Pflegegeld begründen, sondern ist vielmehr familienrechtlich von den jeweils obsorgeberechtigten Personen (grundsätzlich auch kostenmäßig) allein zu tragen.

12. RECHTSANSPRUCH

Auf die Gewährung von Pflegegeld besteht ein Rechtsanspruch. Rechtsanspruch bedeutet, dass Ansprüche einklagbar sind: Wer glaubt, zu Unrecht abgewiesen oder zu niedrig eingestuft worden zu sein, kann die Entscheidung beim Arbeits- und Sozialgericht anfechten. Die Klage muss **innerhalb von 3 Monaten** ab Bescheidzustellung erhoben werden.

Das Gericht prüft in der Folge die Entscheidung der Behörde und holt erforderlichenfalls ein neues Gutachten von gerichtlich beeideten Sachverständigen ein.

Die Klage muss enthalten:

- ◇ die Darstellung des Streitfalles,
- ◇ die Bezeichnung der Beweismittel (z.B. ärztliches Gutachten)
- ◇ die Forderung (z.B. „Ich beantrage Pflegegeld im gesetzlichen Ausmaß.“),
- ◇ als Beilage den angefochtenen Bescheid im Original oder Kopie

13. AN WEN WIRD DAS PFLEGEgeld AUSBEZAHLT?

Das Pflegegeld ist grundsätzlich an den Pflegebedürftigen auszuführen.

Ist dieser geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig, so ist das Pflegegeld an den gesetzlichen Vertreter auszuführen.

Ist für den Pflegebedürftigen ein Sachwalter bestellt, so ist das Pflegegeld an diesen auszuführen, wenn zu seinem Wirkungsbereich die Empfangnahme dieser Leistung gehört.

14. WIDMUNGSGEMÄSSE VERWENDUNG DES PFLEGESELDES

Das Pflegegeld darf nur widmungsgemäß verwendet werden.

Der Entscheidungsträger ist berechtigt, die widmungsgemäße Verwendung des Pflegegeldes zu überprüfen. In einem solchen Fall ist der Pflegegeldempfänger, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Sachwalter, zu dessen Wirkungsbereich die Antragstellung auf Gewährung oder die Empfangnahme von Pflegegeld gehören, verpflichtet, die Prüfung zu ermöglichen, insbesondere die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und, wenn Hinweise auf eine drohende Unterversorgung vorliegen, den Zutritt zu den Wohnräumen des Pflegebedürftigen zu gestatten.

Wenn diese Verpflichtungen nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden, kann das Pflegegeld für die Dauer der Pflichtverletzung herabgesetzt, eingestellt oder durch Sachleistungen ersetzt werden.

15. ERSATZ DES PFLEGESELDES DURCH SACHLEISTUNGEN

An Stelle des gesamten oder eines Teiles des Pflegegeldes können Sachleistungen im Gegenwert der einbehaltenen Geldleistungen gewährt werden, wenn der durch die Gewährung des Pflegegeldes angestrebte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht wird.

Dies kann beispielsweise bei der nachweislich nicht widmungsgemäßen Verwendung des Pflegegeldes der Fall sein.

16. ANZEIGEPFLICHT

Der Anspruchswerber, der Pflegegeldempfänger, sein gesetzlicher Vertreter und sein Sachwalter, zu dessen Wirkungsbereich die Antragstellung auf Gewährung oder die Empfangnahme von Pflegegeld gehört, sowie der Erbringer der Pflegeleistung sind **verpflichtet**, jede Änderung in den für die Gewährung des Pflegegeldes maßgebenden Verhältnissen, die die Einstellung, die Herabsetzung, das Ruhen des Pflegegeldes oder eine Anrechnung von Leistungen auf das Pflegegeld bewirken, **binnen 4 Wochen** dem Amt der Tiroler Landesregierung anzuzeigen.

Meldung an:

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Soziales, Fachbereich Pflegegeld,
Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck

Telefonisch: 0043 (0)512/508, DW: 2606, 2621 oder 2622
Fax: 0043 (0)512/508, 0043(0)512/508/7749
Internet: <http://www.tirol.gv.at/soziales> (ab 01.01.2006)

Meldepflichtig sind z.B.:

- ◇ die Verlegung des Hauptwohnsitzes oder mangels eines solchen des gewöhnlichen Aufenthaltes von Tirol in ein anderes Bundesland oder ins Ausland spätestens im Zeitpunkt der Verlegung
- ◇ Bezug oder Antragstellung einer Pension oder Rente, eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses etc nach bundesrechtlichen Vorschriften
- ◇ Bezug von Bundespflegegeld oder anderer pflegebezogener Geldleistungen nach in- oder ausländischen Vorschriften
- ◇ Aufenthalt in einer Krankenanstalt oder einer stationären Einrichtung für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation, der

Gesundheitsvorsorge, zur Festigung der Gesundheit oder der Unfallheilbehandlung im In- oder Ausland

- ◇ Auslandsaufenthalt
- ◇ bei Beziehen eines Ausgleiches insbesondere die Gewährung einer höheren Pflegestufe

17. ERSATZ DURCH DEN EMPFÄNGER DES PFLEGEGELDES

Der Pflegegeldempfänger hat das Pflegegeld zu ersetzen, wenn er den Bezug durch bewusst unwahre Angaben, bewusste Verschweigung maßgebender Tatsachen oder Verletzung der Anzeigepflicht herbeigeführt hat, oder wenn er erkennen musste, dass das Pflegegeld nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

18. RUHEN DES PFLEGEGELDES

Bekommt man während eines Krankenhausaufenthaltes Pflegegeld?

Der Anspruch auf Pflegegeld ruht ua:

- ◇ während eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt oder einer stationären Einrichtung für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation, der Gesundheitsvorsorge, zur Festigung der Gesundheit oder der Unfallheilbehandlung im In- oder Ausland ab dem der Aufnahme folgenden Tag bis zum Tag der Entlassung, wenn ein in- oder ausländischer Sozialversicherungsträger, ein Landesfonds, der Bund, ein Sozialhilfeträger oder ein anderer Träger der Krankenfürsorge für die Kosten der Pflege der allgemeinen Gebührenklasse oder des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung überwiegend aufkommt,

- ◇ im Falle einer stationären oder teilstationären Unterbringung in Einrichtungen der Rehabilitation auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Landes Tirol ab dem der Aufnahme folgenden Tag bis zum Tag der Entlassung im Ausmaß der vom Land Tirol getragenen Pflegekosten. Dem Pflegebedürftigen ist aber jedenfalls ein Betrag im Ausmaß von 10 vH des Pflegegeldes der Stufe 3 zu belassen,
- ◇ für die Dauer einer mehr als einmonatigen Anhaltung in der Untersuchungshaft, für die Dauer der Verbüßung einer mehr als einmonatigen Freiheitsstrafe und für die Dauer des Vollzuges einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme und
- ◇ für die Dauer eines Aufenthaltes im Ausland, soweit diese mehr als zwei Monate im Kalenderjahr beträgt.

Auf Antrag wird das Ruhen des Pflegegeldes aufgehoben,

- ◇ wenn auch die Pflegeperson als Begleitperson stationär aufgenommen wird,
- ◇ wenn dem Pflegebedürftigen nachweislich Kosten für die Pflichtversicherung (ASVG, GSVG) einer Pflegeperson erwachsen bzw.
- ◇ für die Dauer des stationären Aufenthaltes im Umfang der Beitragshöhe für die Weiterversicherung einer Pflegeperson oder im Umfang der Beitragshöhe für die Selbstversicherung einer Pflegeperson.

19. PFLEGEgeld FÜR HEIMBEWOHNER

Auch Heimbewohner erhalten Pflegegeld.

Wer in einem Altenwohn- und Pflegeheim lebt, muss die Kosten des Aufenthaltes im Heim grundsätzlich aus eigenen Mitteln (auch unter Einsatz der Pension und des Pflegegeldes) übernehmen.

Einzubringen ist das Pflegegeld vorbehaltlich eines Taschengeldes entsprechend 10 % der Stufe 3, sowie allfällige Pensionen und Renten, von denen der pflegebedürftigen Person 20 % sowie die Sonderzahlungen zu verbleiben haben.

Sonstige Einkünfte werden zur Gänze angerechnet.

Kann ein Heimbewohner die Aufenthalts- und Betreuungskosten aus eigenen Mitteln nicht zur Gänze bestreiten, hat der Bewohner unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Übernahme der ungedeckten Pflegekosten (Sozialhilfe).

20. ANRECHNUNG VERSCHIEDENER LEISTUNGEN

Geldleistungen, die einem Pflegebedürftigen nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften als dem Bundespflegegeldgesetz, nach anderen landesrechtlichen Vorschriften oder nach ausländischen Vorschriften gewährt werden, sind insoweit auf das Pflegegeld anzurechnen, als sie nach ihrer Zweckbestimmung gleichartige Aufwendungen wie das Pflegegeld abdecken.

- ◇ z.B. ist vom Erhöhungsbetrag der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder nach § 8 Abs 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, ein Betrag von € 60,00 im Monat anzurechnen,
- ◇ ausländische pflegebezogene Leistungen u.a.

21. FAMILIENHOSPIZKARENZ

Seit 1. Juli 2002 haben alle Arbeitnehmer in Österreich die Möglichkeit, für die Betreuung schwerkranker oder im Sterben liegender Angehöriger ihre Arbeitszeit entsprechend anzupassen. Sowohl die Reduzierung der Stundenanzahl als auch eine völlige Dienstfreistellung (Karenzierung) sind vom Gesetz her möglich.

Während dieser Zeit bleibt man voll kranken-, pensionsversichert und kündigungsgeschützt.

Bei finanzieller Notlage wird Unterstützung in Form des Familienhospizkarenz-Härteausgleichs oder von Pflegegeld gewährt.

Die neue „Familienhospizkarenz“, so die offizielle Bezeichnung, kann auch für die Betreuung schwerst erkrankter Kinder beantragt werden.

Detailauskünfte unter der BMSG-Hotline:

◇ 0800 240 262 - Familienservice (Härteausgleich)

◇ 0800 20 16 22 - Pflegetelefon (Pflegegeld)

22. ZUWENDUNGEN ZUR UNTERSTÜTZUNG PFLEGENDER ANGEHÖRIGER

Mit der am 1.1.2004 in Kraft getretenen Novelle zum Bundespflegegeldgesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, einem nahen Angehörigen, der eine pflegebedürftige Person, die im Bezug eines Pflegegeldes zumindest der Stufe 4 nach dem Bundespflegegeldgesetz steht, seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegt und an der Erbringung der Pflegeleistung verhindert ist, bei Vorliegen einer sozialen Härte eine finanzielle Zuwendung aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung zu gewähren.

Der Zuschuss soll ein Beitrag zur Abdeckung jener Kosten sein, die im Falle der Verhinderung der Hauptbetreuungsperson anfallen, um eine professionelle oder private Ersatzpflege organisieren zu können. Der Antrag ist beim Bundessozialamt einzubringen.

23. WEITERE INFORMATIONEN

Wir beraten Sie gerne!

- ◇ im Internet unter: <http://www.tirol.gv.at/soziales>
Die Broschüre „Tiroler Pflegegeld“ kann dort als PDF-Datei heruntergeladen werden.
- ◇ Für weitere Auskünfte bzw. bei Unklarheiten stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abteilung Soziales, Fachbereich Pflegegeld, unter der Tel Nr.: **0043 (0)512/508 DW 2606, 2621 oder 2622**, gerne zur Verfügung.
- ◇ Hilfe und Information für Menschen mit Behinderung in den Bezirken
 - **Regionalstelle Innsbruck (Stadt und Land)**
6020 Innsbruck, Zeughausgasse 3/III. Stock, Tel: 0043(0)512/570640
 - **Regionalstelle Schwaz**
Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Tel: 0043 (0)5242/6931-5968
 - **Regionalstelle Kufstein**
Bezirkshauptmannschaft Kufstein, Tel: 0043 (0)5372/606-6043
 - **Regionalstelle Lienz und Kitzbühel**
Bezirkshauptmannschaft Lienz, Tel: 0043 (0)4852/6633-6541
 - Die **Regionalstellen** in den Bezirken **Imst, Landeck und Reutte** sind derzeit noch unbesetzt.

◇ Bundesministerium für soziale Sicherheit Generationen und Konsumentenschutz

- **Pflegetelefon**
- **Beratung für Pflegende**

Dieses Beratungsangebot richtet sich an pflegebedürftige Menschen, deren Angehörige und an alle Personen, die mit Problemen der Pflege befasst sind und beinhaltet insbesondere Informationen über:

- **Pflegegeld**
- **Sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Pflegepersonen**
- **Betreuungsmöglichkeiten in der eigenen Wohnung**
- **Kurzzeitpflege, stationäre Weiterpflege, Urlaubspflege**
- **Hilfsmittel, Heilbehelfe, Wohnungsadaptierungen**
- **Finanzielle Hilfe und Förderungen**
- **Familienhospizkarenz**

Die Beratung kann österreichweit, gebührenfrei und vertraulich in Anspruch genommen werden, unter:

Tel: 0800 201622

Fax: 0800 220490

E-Mail: pflegetelefon@bmsg.gv.at

◇ im Internet unter: <http://sogis.uibk.ac.at>

SoGIS (Sozial- und GesundheitsInformationsService)

Nähere Informationen:

Telefon: 0043 (0)512/5073212 oder 0664/450 38 97, Dr. med.

Beate Panosch [SoGIS Koordination]

In Zusammenarbeit mit der Medizinischen Universität Innsbruck, Department für Medizinische Statistik, Informatik und Gesundheitsökonomie hat die Abteilung Soziales des Landes Tirol unter dem Namen „SoGIS“ (Sozial- und GesundheitsInformationsService) eine Informationsplattform im Internet eingerichtet.

- SoGIS erlaubt eine gezielte tirolweite Suche nach freien Heimplätzen, Pflege- und Beratungsmöglichkeiten
- SoGIS gibt wertvolle Tipps zur Heimplatzsuche und Heimanmeldung
- SoGIS liefert Informationen zum Pflegegeld und zu Entlastungsangeboten für pflegende Angehörige
- SoGIS weist hin auf Kurse, Veranstaltungen und Freizeitangebote im Gesundheits- und Sozialbereich

Impressum:

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

Land Tirol
Abteilung Soziales
vertreten durch HR Dr. Christian Bidner
Eduard-Wallnöfer-Platz 3,
6020 Innsbruck

Druck: Umschlag: Sterndruck, 6263 Fügen; Innenteil: Landhausdruckerei
Layout: Wachter Design, Defreggerstraße 38, 6020 Innsbruck

1. Auflage, Juli 2005

Soweit in dieser Broschüre personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich - soweit dies inhaltlich in Betracht kommt - auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Tiroler Pflegegeld

Tiroler Pflegegeld

Tiroler Pflegegeld

Tiroler Pflegegeld

Tiroler Pflegegeld

Tiroler Pflegegeld

Tiroler Pflegegeld

Tiroler Pflegegeld

Tiroler Pflegegeld

Tiroler Pflegegeld

Tiroler Pflegegeld

Tiroler Pflegegeld

Tiroler Pflegegeld